



Amtsgericht Bersenbrück

Beschluss

Terminbestimmung

9 K 3/17

13.06.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Mittwoch, 21. August 2024, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Bersenbrück, Stiftshof 8, 49593 Bersenbrück, Saal E 11, versteigert werden:

1.

Das im Grundbuch von Lonnerbecke Blatt 54 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
3	Lonnerbecke	2	50/30	Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Wasserfläche, Oelmühle 2	3427
	Lonnerbecke	2	50/37	Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Oelmühle 4	3063

Der Versteigerungsvermerk wurde am 19.09.2017 und am 19.12.2017 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 103.000,00 €

Objektbeschreibung: **Einfamilienhaus**

Detaillierte Objektbeschreibung:

Teilunterkellertes Einfamilienhaus mit Nebengebäuden. Das Ursprungsgebäude wurde 1948 errichtet und 2011 teilsaniert. Das Wohnhaus verfügt über ein Satteldach und zwei nicht genehmigte Anbauten.

2.

Das im Grundbuch von Lonnerbecke Blatt 63 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
2	Lonnerbecke	2	50/38	Gebäude- und Freifläche, Oelmühle 4	16232

Der Versteigerungsvermerk wurde am 26.09.2017 und am 19.12.2017 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 45.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Unbebautes Grundstück, 10.186 qm Waldfläche (Nadelgehölz), 916 qm Wohnbaufläche und 5.130 qm Grünland.

Gesamtverkehrswert: 148.000,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amsgericht-bersenbrueck.niedersachsen.de

Kleine-Kreutzmann
Rechtspfleger